

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 157 vom 14. Januar 2022

BE Obergericht, 2022-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_157

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 157 du 14 janvier 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 157 del 14 gennaio 2022

Regeste

Haftentlassungsgesuch / Anordnung Sicherheitshaft | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) sprach A. _____ mit Urteil vom 14. Januar 2022 des mehrfachen Raubes, des mehrfachen Diebstahls (teilweise geringfügig begangen), der mehrfachen Sachbeschädigung (teilweise geringfügig begangen), des Hausfriedensbruchs, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Hinderung einer Amtshandlung, der Beschimpfung, der Tötlichkeiten, der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie der Widerhandlungen gegen das kantonale Strafgesetz schuldig. Hierfür verurteilte das Regionalgericht A. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 195 Tagen sowie Feststellung, dass die Strafe am 19. Februar 2021 vorzeitig angetreten worden ist, einer Geldstrafe von 27 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 810.00, einer Übertretungsbusse von CHF 1'300.00, einer Landesverweisung von sechs Jahren sowie den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten. Mit Schreiben vom 24. März 2022 ersuchte A. _____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, beim Regionalgericht um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug. Das Regionalgericht wies das Entlassungsgesuch auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 1. April 2022 ab und ordnete für eine Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 1. Juli 2022, Sicherheitshaft an. Hiergegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 7. April 2022 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie die unverzügliche Entlassung aus der Sicherheitshaft, allenfalls unter den als geboten erachteten Auflagen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit Verfügung vom 8. April 2022 wies die Verfahrensleitung darauf hin, dass sich die Beschwerdekammer vorbehält, die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs auch im Zusammenhang mit dem besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr zu überprüfen und gab den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 12. April 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Regionalgericht verzichtete mit Schreiben vom 20. April 2022 auf das Einreichen einer Stellungnahme. Mit Replik vom 26. April 2022 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.

E. 1.2

des Urteils vom 14. Januar 2022). Auch diese Tat darf daher als Vortat berücksichtigt werden. Das Regionalgericht hat das Vortatenerfordernis zu Recht als erfüllt betrachtet.

E. 1.4

der Anklageschrift soll der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2020 in Begleitung von zwei weiteren Personen J. _____ auf der Strasse angerempelt haben. Auf dessen Frage hin, was dies solle, habe der Beschwerdeführer versucht, ihm einen Faustschlag zu verpassen. Anschliessend habe er erneut zu einem Schlag ausgeholt und habe J. _____ mit der Faust ins Gesicht geschlagen (pag. 1014). Das Regionalgericht verurteilte den Beschwerdeführer hierfür wegen Tätlichkeiten (Ziff. II. 8. des Urteils vom 14. Januar 2022). Weiter ist aktenkundig, dass es am 22. September 2020 zu einem weiteren Vorfall kam. Der Beschwerdeführer soll K. _____ aus nichtigem Anlass mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Daraufhin habe er dem am Boden liegenden, wehrlosen Opfer diverse Fusstritte gegen Körper und Genitalbereich versetzt (pag. 647 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Dezember 2020 (pag. 658 ff.) entschuldigte sich der Beschwerdeführer bei K. _____ (pag. 659 Z. 40 f.). Daraufhin zog dieser den Strafantrag gegen den Beschwerdeführer zurück (pag. 661 Z. 103 ff.). Entsprechend wurde dieser Vorfall nicht zur Anklage gebracht. Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei erwiesen, dass er zum Tatzeitpunkt stets unter erheblichem Alkoholeinfluss gestanden sei. Nun sei er aufgrund der Haft seit über 18 Monaten abstinent. Zudem sei bei einer Haftentlassung eine Intensivbegleitung durch das Team E. _____ mit regelmässigen Urinproben sichergestellt. Bereits aus diesem Grund verringere sich das angeblich erhebliche Gewaltpotenzial massgeblich.

E. 2

Gegen Verfügungen und Beschlüsse erstinstanzlicher Gerichte kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Hinsichtlich Haftbeschlüsse hält Art. 222 StPO fest, dass die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung und Verlängerung der Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann. Soweit es um Haftbeschlüsse geht, welche im Anschluss an das erstinstanzliche Urteil erfolgen (Art. 231 StPO), ist die Beschwerde solange das gebotene Rechtsmittel, wie die Verfahrensherrschaft beim erstinstanzlichen Gericht bleibt. Dies ist bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Be-

E. 3

Der Beschwerdeführer befindet sich im vorzeitigen Strafvollzug. Dies hindert ihn nicht daran, ein Gesuch um Haftentlassung zu stellen. Auf Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug hin ist zu prüfen, ob die Haftvoraussetzungen gegeben sind (BGE 143 IV 160 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_98/2022 vom 16. März 2022 E. 3; je mit Hinweis). Sicherheitshaft kann angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr bestehen (Art. 221 Abs. 1 StPO).

E. 4

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der dringende Tatverdacht bei einer erstinstanzlichen Verurteilung grundsätzlich ohne Weiteres als erstellt und kann nicht mit einer pauschalen Kritik in Zweifel gezogen werden (Urteile des Bundesgerichts 1B_98/2022 vom 16. März 2022 E. 4.4; 1B_531/2021 vom 20. Oktober 2021 E. 4; je mit

Hinweis). Anhaltspunkte, dass das Urteil vom 14. Januar 2022 klarerweise fehlerhaft und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren zu erwarten wäre, liegen nicht vor und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2). Der dringende Tatverdacht wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

E. 5

Aufwände seien durch den Sozialdienst gestützt. Er habe sich als Flüchtling sehr gut integriert und möchte fortan als beitragender Teil der Gesellschaft funktionieren. Es könne daher nicht mehr von einer sehr ungünstigen Rückfallprognose ausgegangen, weshalb Wiederholungsgefahr zu verneinen sei.

E. 5.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt Sicherheitshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Regionalgericht stützt sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist Sicherheitshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Nach dem Gesetz sind somit drei Elemente für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss hierdurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu be-

urteilen ist (BGE 143 IV 9 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wegen Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO dem Verfahrensziel der Beschleunigung dienen, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht. Auch die Wahrung des Interesses an der Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist nicht verfassungs- und grundrechtswidrig. Vielmehr anerkennt Art. 5 Ziff. 1 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ausdrücklich die Notwendigkeit, Beschuldigte an der Begehung strafbarer Handlungen zu hindern, somit Spezialprävention als Haftgrund (BGE 146 IV 136 E. 2.2; BGE 143 IV 9 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2; je mit Hinweis). Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist entgegen dem deutschsprachigen Gesetzeswortlaut dahin auszulegen, dass «Verbrechen oder schwere Vergehen» drohen müssen (BGE 146 IV 136 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweis).

E. 5.2

Das Regionalgericht führt aus, aufgrund der (teilweisen) Geständnisse des Beschwerdeführers und der erdrückenden Beweislage gelte das Vortatenerfordernis als erfüllt. Angesichts der schweren Tatvorwürfe sowie der Umstände der Tatbegehung sei die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung der Sicherheit anderer als erheblich einzustufen. Das Zwangsmassnahmengericht habe letztmals mit Entscheid vom 27. Januar 2021 eine günstige Legalprognose verneint und die Verlängerung der Untersuchungshaft

angeordnet. Seither habe sich an der Situation des Beschwerdeführers nichts Wesentliches geändert, weshalb ihm nach wie vor eine ungünstige Rückfallprognose zu stellen sei. Inwiefern tatsächlich eine Einsicht in das Unrecht seiner Taten und ein Besserungswille vorhanden seien, bleibe unklar. Seitens des Beschwerdeführers werde nicht dargelegt, inwiefern eine Weisensveränderung stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer habe während laufenden Verfahrens zahlreiche weitere Straftaten begangen, die sich in ihrer Gewaltintensität gesteigert hätten. Er habe sich von den mehrfachen Inhaftierungen völlig unbeeindruckt gezeigt und habe immer wieder seine Geringschätzung gegenüber dem hiesigen Rechtssystem offenbart. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr sei daher weiterhin zu bejahen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer verneint das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. Er bringt vor, das Regionalgericht lasse komplett ausser Acht, dass er sich seit dem letzten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts seit mehr als 14 Monaten in Haft befinde. Im Unterschied zu den früheren, eher kurzen Untersuchungshaft, bei denen er rückfällig geworden sei, zeitige die mittlerweile angetretene Haft eine deutlich grössere Warnwirkung. Sie habe ihn endgültig zur Einsicht gebracht, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen. Sämtliche ihm vorgeworfenen Delikte hätten kurz nach Erreichen des 18. Altersjahrs stattgefunden und könnten daher als jugendliche Sünden qualifiziert werden. Dass eine positive Persönlichkeitsentwicklung stattgefunden habe, gehe auch aus dem Vollzugsverlaufsbericht vom 21. Dezember 2021 hervor. Bei einer Haftentlassung sei eine engmaschige Betreuung im Rahmen einer Intensivbegleitung durch das Team E. _____ sichergestellt. Die

E. 5.4

Die Annahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr verlangt unter Vorbehalt besonderer Fälle (BGE 137 IV 13 E. 4), dass die beschuldigte Person bereits früher gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben (BGE 146 IV 136 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweis). Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungs- und Sicherheitshaft stellt. Das Gesetz spricht von verübten Straftaten und nicht bloss einem Verdacht, so dass dieser Haftgrund nur bejaht werden kann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Neben einer rechtskräftigen Verurteilung gilt der Nachweis auch bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 146 IV 326 E. 3.1; 143 IV 9 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2.1). Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft (vgl. Strafregisterauszug vom 14. September 2021). Im vorliegenden Strafverfahren wird dem Beschwerdeführer in Ziff. I.

E. 5.5

Bei der Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial, einzubeziehen. Die erhebliche Gefährdung der

Sicherheit anderer durch drohende Verbrechen oder schwere

E. 5.6

Weiter ist zu prüfen, ob ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschwerdeführer weitere Delikte dieser Art verüben wird. Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der Praxis des Bundesgerichtes insbesondere die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person (BGE 143 IV 9 E. 2.8; Urteil des Bundesgerichts 1B_678/2021 vom 30. Dezember 2021 E. 4.1; je mit Hinweisen). Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens ist zur Beurteilung der Rückfallgefahr nicht in jedem Fall notwendig (BGE 143 IV 9 E. 2.8; Urteil des Bundesgerichts 1B_376/2018 vom 28. August 2018 E. 5.4). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben und setzt eine ungünstige Rückfallprognose voraus (BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.9 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_688/2021 vom 13. Januar 2022 E. 5.1). Der Beschwerdeführer beging im Zeitraum von ca. einem Jahr zahlreiche und teilweise schwerwiegende Delikte, die sich in ihrer Gewaltintensität steigerten. Er liess sich weder von den zahlreichen Interventionen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch von zwei Untersuchungshaft (vom 19. Oktober 2019 bis 18. November 2019 sowie vom 18. Juli 2020 bis 27. August 2020, pag. 1018) beeindrucken und delinquierte einschlägig weiter. Das Regionalgericht wies zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Hafteröffnung vom 19. Juli 2020 (pag. 74 ff.) beteuerte, es sei nicht mehr wie früher. Er sei jetzt erwachsen geworden und habe es geschafft, von diesem Scheiss wegzukommen (pag. 80 Z. 213 ff.). Nach seiner Haftentlassung am 27. August 2020 (pag. 100) dauerte es nicht einmal einen Monat, bis der Beschwerdeführer am 22. September 2020 erneut gewalttätig wurde (vgl. E. 5.5 vorne). Dass K._____ den Strafantrag nach erhaltenen Entschuldigung zurückgezogen hat, führte zwar zum Wegfall einer Strafbarkeitsvoraussetzung, nicht aber dazu, dass dieser Vorfall bei der Prüfung der Rückfallprognose auszublenden wäre. Der Beschwerdeführer befindet sich nun seit dem 21. Oktober 2020 – d.h. seit über 18 Monaten – in Untersuchungshaft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Die Beschwerdekammer geht mit dem Regionalgericht und dem Zwangsmassnahme-

E. 5.7

Zusammenfassend besteht somit die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer erneut schwere Vergehen oder Verbrechen begehen könnte, durch welche die Sicherheit anderer erheblich gefährdet wäre. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist zu bejahen.

E. 5.8

Die Beschwerdekammer hielt indes wiederholt fest, dass Wiederholungsgefahr für sich alleine nicht ausreichend ist, um Sicherheitshaft nach einer erstinstanzlichen Verurteilung zu rechtfertigen (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 318 vom 10. August 2021 E. 8.3; BK 21 289 vom 7. Juli 2021 E. 6.4). Gemäss Art. 231 Abs. 1 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs (Bst. a) oder im Hinblick auf das Berufungsverfahren (Bst. b) in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelt diese Bestimmung Zuständigkeit und Verfahren;

die Haftgründe ergeben sich aus Art. 221 StPO (Urteil des Bundesgerichts 1B_106/2021 vom 19. März 2021 E. 2.2). Wenn es sich bei Art. 231 Abs. 1 StPO um eine reine Zuständigkeitsnorm handelt, bleibt allerdings unklar, weshalb der Gesetzgeber Bst. a und b vorgesehen hat. Das Gesetz nennt ausdrücklich zwei verschiedene Zielsetzungen, welchen die Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil dienen soll, nämlich die Sicherung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Sanktion (Bst. a) oder «im Hinblick auf das Berufungsverfahren» (Bst. b). Dabei handelt es sich nicht um eigenständige Haftgründe; vielmehr werden damit die besonderen prozessualen Aspekte nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils mit Bezug auf die Haftgründe verdeutlicht (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 231 StPO). Falls nach erfolgter erstinstanzlicher Verurteilung Haftgründe gemäss Art. 221 StPO bestehen (oder weiterdauern), können diese die Ziele eines allfälligen Berufungsverfahrens gefährden, insbesondere die Erforschung der Wahrheit bzw. die Aufklärung von schweren Delikten. Das kann namentlich bei Kollusions- und Fluchtgefahr zutreffen. Aber auch drohende neue Delikte sind allenfalls geeignet, das hängige Verfahren zu beeinträchtigen und zu komplizieren (FORSTER, a.a.O., N. 5 zu Art. 231 StPO; BGE 145 IV 506 E. 2.1 [= Pra 2020 Nr. 54]).

11 Inwiefern vorliegend der Vollzug der Freiheitsstrafe oder das Berufungsverfahren aufgrund von weiteren Delikten des Beschwerdeführers gefährdet sein könnten, erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht und wird weder vom Regionalgericht noch von der Staatsanwaltschaft begründet. Mit Blick auf die vom Beschwerdeführer zu befürchtenden Delikte ist kein Grund ersichtlich, um von der zitierten Rechtsprechung der Beschwerdekammer (BK 21 318 vom 10. August 2021 E. 8.3; BK 21 289 vom 7. Juli 2021 E. 6.4) abzuweichen. Wiederholungsgefahr ist somit für sich alleine nicht ausreichend, um Sicherheitshaft zu rechtfertigen. 6. Das Ziel der Sicherung des Strafvollzugs liegt primär in der Hinderung an der Flucht nach der erstinstanzlichen Verurteilung.

E. 6

sche Banknote behündigt zu haben (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 25 Z. 6 ff.). Das Regionalgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Raubes, begangen am 19. Oktober 2019 zum Nachteil von F._____ (Ziff. II. 1.1. des Urteils vom 14. Januar 2022). Aufgrund des glaubhaften Geständnisses und der übrigen Beweislage darf diese Tat als Vortat berücksichtigt werden. Weiter wird dem Beschwerdeführer in Ziff. I. 1.3 der Anklageschrift Raub, begangen am 18. Juli 2020 zum Nachteil von H._____, zur Last gelegt. Der Sachverhalt wird in der Anklageschrift wie folgt umschrieben (pag. 1014): H._____ begab sich am Bahnhof Gümligen in die Unterführung, um zu Gleis 2 zu gelangen, wo er A._____, welcher in Begleitung einer weiteren Person war, begegnete und von diesem leicht an der Schulter berührt und nach «Münz» gefragt wurde. In der Folge behändigte H._____ sein Portemonnaie und öffnete das Münzfach, wobei A._____ und die andere Person unvermittelt in das Münzfach griffen. Als H._____ das Münzfach wieder schloss, forderte A._____ mehr Geld und stiess H._____ mit dem Unterarm gegen die Brust, in der Absicht, ihm das Portemonnaie aus den Händen zu nehmen. H._____ stiess A._____ von sich weg, konnte so sein Portemonnaie in den Händen halten und rannte die Treppe zum Perron hoch, wobei er aber auf dem oberen Teil der Treppe stürzte und ihm das Portemonnaie aus den Händen zu Boden fiel. Währenddessen rannte A._____ hinter H._____ her und versetzte diesem, als H._____ daran war, wieder aufzustehen,

einen Faustschlag ins Gesicht (zwischen Oberlippe und Nase). In der Folge rannte H._____ weg, wobei A._____ ihm weiter folgte. Als der Geschädigte oberhalb der Treppe durchrannte, begab sich A._____ zur Treppe, behändigte das zuvor runtergefallene Portemonnaie (enthaltend Bargeld von CHF 200.00, Münz CHF 3.15, mehrere Bank- und Kreditkarten, Führerausweis, Identitätskarte, Kundenkarte Migros, Gutscheinkarte Jack & Jones im Gesamtwert von ca. CHF 500.00) vom Boden und entfernte sich damit von den Örtlichkeiten. Damit bereicherte A._____ sich unter Anwendung von Gewalt wissentlich und willentlich unrechtmässig. Der Beschwerdeführer ist in groben Zügen geständig, macht aber geltend, er habe an diesem Abend einen Filmriss gehabt und wisse nicht mehr, was passiert sei (pag. 704 Z. 29 ff.; pag. 719 f. Z. 108 ff.; Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 25 Z. 18 ff.). Aufgrund der glaubhaften Schilderungen des Opfers an der polizeilichen Einvernahme vom 18. Juli 2020, der zeitlichen und örtlichen Nähe von Tat und Anhaltung des Beschwerdeführers sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Kreditkarte des Opfers auf sich trug und Schürfungen an der rechten Faust aufwies, ist die Beweislage erdrückend (pag. 433 ff.; pag. 467 ff.). Das Regionalgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Raubes, begangen am 18. Juli 2020 zum Nachteil von H._____ (Ziff. II).

E. 6.1

Wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, hat sich das Regionalgericht nicht mit der Fluchtgefahr auseinandergesetzt. Dies schadet jedoch nicht. Unter Wahrung des rechtlichen Gehörs darf die kantonale Beschwerdeinstanz Haftgründe substituieren (Urteil des Bundesgerichts 1B_291/2013 vom 17. September 2013 E. 3.4 mit Hinweis auf FORSTER, a.a.O., N. 4 zu Art. 226 StPO). Vorliegend konnte sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren zum Haftgrund der Fluchtgefahr äussern. Der Prüfung des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr steht somit nichts entgegen.

E. 6.2

Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderen Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_106/2022 vom 24. März 2022 E. 6.2; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen könnten. Auch bei einer befürchteten Ausreise in ein Land, das die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, fällt die Annahme von Fluchtgefahr nicht dahin (BGE 145 IV 503 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_106/2022 vom 24. März 2022 E. 6.2; je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer graduell ab, da sich auch die Länge des allenfalls noch zu absolvierenden Strafvollzugs mit der bereits geleisteten

prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_106/2022 vom 24. März 2022 E. 6.2; je mit Hinweis). Anklageerhebungen oder gerichtliche Verurteilungen können allerdings, je nach den Umständen des Einzelfalls, im Verlaufe des Verfahrens auch neue Fluchtanreize auslösen (vgl. BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_106/2022 vom 24. März 2022 E. 6.2).

12

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bringt zur Frage der Fluchtgefahr vor, er habe keine Beziehungen zu Verwandten oder Freunden im Ausland und habe die Schweiz seit seiner Einreise im Jahr 2007 bis auf einen Kurztrip nach Deutschland nie verlassen. Ausserdem beherrsche er kaum Fremdsprachen. Die Generalstaatsanwaltschaft halte selbst fest, dass seine Finanzen angespannt bzw. zerrüttet seien. Wie er unter diesen Voraussetzungen eine Reise ins Ausland sowie den Aufbau eines neuen Lebensmittelpunktes finanzieren sollte, sei nicht ersichtlich. Auch die Möglichkeit innerhalb der Schweiz unterzutauchen, sei für ihn undenkbar und anreizlos, da er die berufliche und persönliche Perspektive, die ihm das Team E._____ biete, sonst nirgends habe. Zudem profitiere er von der finanziellen Unterstützung durch den Sozialdienst N._____. Er sehe seine Zukunft in der Schweiz und habe hier die besten Voraussetzungen, um den ersehnten Neuanfang erfolgreich umzusetzen. Die Fluchtgefahr sei daher zu verneinen.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Eritrea. Er ist knapp 21 Jahre alt, ledig und kinderlos. Er reiste am 19. November 2007 im Alter von sechs Jahren zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in die Schweiz ein. Seine Kindheit und Jugendjahre verbrachte er in der Schweiz und absolvierte hier die Schule und eine Vorlehre als Fachmann Gesundheit (FaGe). Er verfügt über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) für von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge, die bis am 18. November 2022 gültig ist (pag. 721 Z. 175 ff.; Bericht des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 28. Oktober 2021). Seine Eltern und Geschwister leben in der Schweiz. Zu seinem Heimatland Eritrea hat der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen keine Beziehung. Er wisse nicht, ob er Angehörige in seiner Heimat habe, vielleicht eine Grossmutter oder einen Grossvater. Er habe sie aber noch nie gesehen und habe auch noch nie mit ihnen gesprochen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 21 Z. 24 f., Z. 34 ff.; S. 22 Z. 33 f.). Der Beschwerdeführer spricht Deutsch und ein wenig Englisch. Seine Muttersprache Tigrinya versteht er und spricht sie auch ein wenig. Mit seiner Mutter spreche er aber mehr Deutsch als Tigrinya (pag. 722 Z. 199 ff.; Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 20 Z. 23 ff.). Die familiäre Bindung in der Schweiz, seine lange Aufenthaltsdauer und die Sprachkenntnisse sprechen für einen Bezug des Beschwerdeführers zur Schweiz. Zu berücksichtigen gilt es allerdings, dass sich der Beschwerdeführer nicht nur durch Flucht ins Ausland, sondern auch durch ein Untertauchen im Inland dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte. Bei einem Untertauchen in der Schweiz könnte der Beschwerdeführer weiterhin Kontakt zu seiner Familie pflegen. Der Beschwerdeführer hat keine Lehre abgeschlossen und wird durch den Sozialdienst unterstützt. Vor seiner Verhaftung absolvierte er ein Praktikum als Schreiner in der Stiftung L._____ und wollte dort eine Lehre beginnen

(Protokoll der erst- instanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 20 Z. 40 ff.). Gemäss einem Schreiben der Team E. _____ GmbH vom 10. Januar 2022 sei eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer grundsätzlich möglich. Das Angebot der Stiftung L. _____ und der Team E. _____ GmbH biete im Rahmen einer Intensivbegleitung u.a. die Möglichkeit der Unterbringung in einer Wohnung der Stiftung L. _____ und den Besuch einer regelmässigen Tages-

13 struktur mit dem Ziel, eine Lehre zu beginnen. Ob diese berufliche und private Perspektive den Beschwerdeführer daran hindern würde, sich durch Untertauchen oder Flucht dem Strafvollzug und der drohenden Landesverweisung zu entziehen, erscheint allerdings fraglich. Wie bereits erwähnt hinderte dieses Setting den Beschwerdeführer auch nicht daran, erneut straffällig zu werden (vgl. E. 5.6 vorne). Die finanzielle Situation des Beschwerdeführers muss als ungünstig bezeichnet werden. Trotz des Erhalts von Sozialhilfe ist er im Betreibungsregister mit eingeleiteten Betreibungen, Pfändungen und einem Verlustschein verzeichnet (Betreibungsregisterauszug vom 6. Oktober 2021). Immerhin ist dem Beschwerdeführer zugute zu halten, dass er im Rahmen einer Schuldensanierung Schulden in der Höhe von CHF 940.00 zurückbezahlt hat. Ferner leistet er monatliche Zahlungen von CHF 50.00 an den Geschädigten K. _____ (Vollzugsverlaufsbericht der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 20. Dezember 2021, S. 4; Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 21 Z. 1 ff., S. 24 Z. 5 ff.).

E. 6.5

Der Beschwerdeführer wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt, nachdem die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von 50 Monaten beantragt hatte. Ferner wurde eine Landesverweisung von 6 Jahren angeordnet. Der Beschwerdeführer hat hiergegen Berufung angemeldet. Zurzeit ist unklar, ob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erheben wird; in diesem Falle würde dem Beschwerdeführer unter Umständen eine höhere Strafe drohen. Mit heutigem Datum befindet sich der Beschwerdeführer seit 630 Tagen in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug, womit er unter dem Vorbehalt einer bedingten Entlassung weitere 390 Tage (d.h. 13 Monate) zu verbüssen hätte. Danach droht dem Beschwerdeführer der Vollzug der Landesverweisung. Zudem hat er zu befürchten, dass seine Niederlassungsbewilligung infolge der drohenden Landesverweisung erlischt und er damit seinen Anspruch auf Sozialhilfe verliert (Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Ob das Berufungsgericht aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen wird, ist bei den gegebenen Umständen fraglich. Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass die Rückführung von Eritreern in Zukunft möglich wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_32/2019 vom 8. Februar 2019 E. 4.4). Der Beschwerdeführer hat somit wenig Perspektiven auf ein mittel- bzw. längerfristiges Verbleiben in der Schweiz. Sein Interesse, sich bei dieser Sachlage den Schweizer Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten, erscheint gering. Die noch zu verbüssende Freiheitsstrafe, die drohende Landesverweisung und der drohende Verlust des Aufenthaltsrechts stellen einen starken Anreiz für eine Flucht bzw. ein Untertauchen dar. Es besteht somit eine erhebliche Fluchtgefahr. 7.

E. 7

Vergehen kann sich grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen. Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.6-2.7; Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das Regionalgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Raubes in zwei Fällen (Ziff. II. 1.1. und 1.2. des Urteils vom 14. Januar 2022). Bei drohenden Raubdelikten handelt es sich anerkanntermassen um sicherheitsrelevante Verbrechen. Darüber hinaus werden dem Beschwerdeführer mit Anklageschrift vom 28. Juli 2021 weitere Delikte gegen die körperliche Integrität vorgeworfen. Da das Regionalgericht den Beschwerdeführer von der Anschuldigung des Raubes, angeblich begangen am 28. September 2019 zum Nachteil von I. _____, freigesprochen hat, ist dieser Vorfall (Ziff. I. 1.1 der Anklageschrift) bei der Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte nicht zu berücksichtigen. Gemäss Ziff. I. 5. der Anklageschrift soll sich der Beschwerdeführer anlässlich der Personen- und Effektenkontrolle nach dem Raub vom 18. Juni 2020 körperlich zur Wehr gesetzt haben, als ein Mitarbeiter der Kantonspolizei ihm Handschellen anlegen wollte. Der Beschwerdeführer habe versucht, seine Arme aus den Polizeigriffen zu lösen und sich gegen die Polizisten zu stemmen. Als ein anderer Mitarbeiter der Kantonspolizei zu Hilfe schreiten wollte, habe der Beschwerdeführer ihm mit seinem rechten Fuss gegen den Brustkorb getreten. In der Folge habe der Beschwerdeführer zu Boden geführt und in Handschellen gelegt werden können (pag. 1016 f.). Das Regionalgericht verurteilte den Beschwerdeführer hierfür wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Ziff. II. 5. des Urteils vom 14. Januar 2022). Gemäss Ziff. I.

E. 7.1

Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer an-

E. 7.2

Mit der angeordneten Sicherheitshaft bis am 1. Juli 2022 droht noch keine Überhaft. Der Beschwerdeführer wird bis zu diesem Zeitpunkt 693 Tage in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug verbracht haben (195 Tage Polizei- und Untersuchungshaft; 406 Tage vorzeitiger Strafvollzug [19. Februar 2021 bis 31. März 2022]; 92 Tage Sicherheitshaft [1. April 2022 bis 1. Juli 2022]). Verurteilt wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, d.h. 1020 Tagen. Mit Blick auf die Legalprognose und die weiterhin vorhandene Wiederholungsgefahr ist vorliegend eine bedingte Entlassung nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer ist daher die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nicht zu berücksichtigen. Die Haftdauer erweist sich somit nicht als übermässig.

E. 7.3

Es sind keine Anhaltspunkte auszumachen, dass dem in Haftsachen besonders zu beachtenden Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Rechnung getragen würde. Derartiges wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer bringt in seinem Haftentlassungsgesuch vor, die Zusammenarbeit mit der Team E._____ GmbH könne als Auflage für eine Freilassung verfügt werden. Mildere Ersatzmassnahmen anstelle der Haft, welche die Wiederholungsgefahr und die Fluchtgefahr wirksam bannen könnten, sind nicht ersichtlich. Wie bereits dargelegt, reicht eine allfällige Zusammenarbeit mit der Team E._____ GmbH und der Stiftung L._____ zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht aus (vgl. E. 5.6 vorne). Ferner ist dieses Setting nicht geeignet, ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern. Es erlaubt einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Falle einer Flucht.

E. 7.5

Die Versetzung in Sicherheitshaft erweist sich folglich auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten als rechtmässig. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Regionalgericht das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen und Sicherheitshaft für eine Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 1. Juli 2022, angeordnet hat. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Antrag um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und unverzügliche Haftentlassung nicht durch. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wären somit grundsätzlich ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend rechtfertigt aber der Umstand, dass sich das Regionalgericht nicht mit dem massgebenden Haftgrund der Fluchtgefahr auseinandergesetzt hat resp. dieser Haftgrund infolge Substitution erst im Beschwerdeverfahren geprüft worden ist, dass der Kanton Bern einen Teil der Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1'500.00 bestimmt und zu 2/3 dem Beschwerdeführer und zu 1/3 dem Kanton auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwalt B._____ für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird durch das urteilende Gericht – die zuständige Berufungskammer – am Ende des Verfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Da vorliegend auch der Kanton einen Teil der Kosten trägt (im Umfang von 1/3), besteht für die auszurichtende amtliche Entschädigung insoweit (d.h. für 1/3) weder eine Rückzahlungspflicht noch ein Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO.

E. 8

Der Beschwerdeführer verkennt, dass beim Vorfall vom 19. Oktober 2019 (Raub zum Nachteil von F._____) lediglich eine Alkoholkonzentration von 0.31 mg/l festgestellt werden konnte (pag. 286). Eine erhebliche Alkoholisierung lag somit nicht vor. Der Beschwerdeführer scheint bereits nach geringen Mengen Alkohol aggressiv bzw. gewalttätig zu werden (vgl. pag. 719 Z. 93 ff., Z. 98 ff.; pag. 765 Z. 63 ff.). Dass er nach einer Haftentlassung gar keinen Alkohol und keine Betäubungsmittel mehr konsumieren würde, erscheint zumindest fraglich. Schliesslich vermag auch eine allfällige Zusammenarbeit mit der Team E._____ GmbH dem vom Beschwerdeführer ausgehenden Gewaltpotenzial nicht ausreichend zu begegnen (vgl. E. 5.6 nachfolgend). Eine erhebliche Sicherheitsgefährdung durch drohende neue Delikte wie Raub und/oder andere Delikte gegen die körperliche Integrität ist zu bejahen.

E. 9

richt einig, dass die fortschreitende Haftdauer eine inhaftierte Person zur Reflexion ihres Verhaltens und zu neuen Denkansätzen bewegen kann. Ferner dürfte die aktuelle

Haftdauer eine grössere Abschreckungswirkung haben, als die ersten beiden Untersuchungshaft. Diese können mit 31 und 41 Tagen aber nicht als kurz oder gar sehr kurz bezeichnet werden. Der Vollzugsverlaufsbericht der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 20. Dezember 2021 deutet darauf hin, dass beim Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine positive Persönlichkeitsentwicklung stattgefunden hat. Der Beschwerdeführer zeige sich in Bezugspersonengesprächen einsichtig in sein Fehlverhalten und bereue seine Taten. Er finde sich im Insassenkollektiv gut zurecht und gehe allfälligen Konflikten strikt aus dem Weg. Das im Vollzugsalltag wahrnehmbare Sozialverhalten erscheine diametral zu jenem anlässlich der Tatbegehungen. Eine Tataufarbeitung fand im vorzeitigen Strafvollzug allerdings nicht statt (Vollzugsverlaufsbericht der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 20. Dezember 2021, S. 2 ff.). Ob beim Beschwerdeführer tatsächlich ein tiefgreifender innerer Wandel stattgefunden hat, der ihn nachhaltig von der Begehung weiterer Straftaten abhält, bleibt mit Blick auf die bereits mehrfach geäusserten Beteuerungen, dass es zu keinen weiteren Verfehlungen kommen werde, unklar. Weiter ist beim Beschwerdeführer keine nachhaltige Veränderung und Festigung seiner Lebensumstände auszumachen. Eine solide Verankerung in einem nicht delinquierenden Umfeld besteht nicht. Auf Frage, wie sich sein Kollegenkreis zusammensetze, erklärte der Beschwerdeführer an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, es seien Leute, die er in Bern kennengelernt habe. Er habe gedacht, es sei eine gute Gruppe, die zu ihm schaue und zusammenhalte. Die Gruppe sei aber schlecht gewesen. Er sei naiv gewesen und hätte in dieser Zeit etwas Anderes machen können (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-14. Januar 2022, S. 23 Z. 11 ff.). Dass der Beschwerdeführer den Kontakt zu seinen früheren Kollegen und Freunden abgebrochen hat, geht aus seinen Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht hervor. Gemäss dem Vollzugsverlaufsbericht vom 20. Dezember 2021 pflege der Beschwerdeführer seine extramuralen Kontakte mit häufigen Telefonaten. Zudem erhalte er regelmässig Besuch von Freunden und Familienangehörigen (Vollzugsverlaufsbericht der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 20. Dezember 2021, S. 3 f.). Ob die Wiederannäherung innerhalb der Familie den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten abhalten kann, ist ebenfalls fraglich. Der Beschwerdeführer schilderte, er habe vor der Inhaftierung mit seinem Vater Probleme gehabt. Das Verhältnis zu seiner Mutter sei immer gut gewesen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12.-

E. 14

gemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1). Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Strafe dar (BGE 145 IV 179 E. 3.4; 143 IV 160 E. 4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht

zu berücksichtigen (BGE 145 IV 179 E. 3.4; 143 IV 168 E. 5.1; 143 IV 160 E. 4.2; je mit Hinweisen). Vom Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung ist indes dann eine Ausnahme zu machen, wenn es die konkreten Umstände des Einzelfalls gebieten, insbesondere wenn absehbar ist, dass eine bedingte Entlassung mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen dürfte (BGE 143 IV 160 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 15

Andere Ersatzmassnahmen, welche einzeln oder in Kombination die Wiederholungsgefahr und die Fluchtgefahr zu bannen vermöchten, sind nicht erkennbar und werden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht.

E. 16

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.